

Zl. 201.883-34/55

An

Herrn Jaromir Czernin-Morzin, z.Hd.
des Herrn Dr. Alfred K a s a m a s, Rechtsanwalt,

W i e n IV.,
Kölschitzkygasse 15/5.

Ihr Vertreter hat kürzlich den Wunsch ausgesprochen, dass möglichst bald das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und der Berufungsbescheid erlassen wird, nur will er vorher noch in die Akten Einsicht nehmen; im Sinne dieses Ersuchens beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, dass die Akten in der Zeit zwischen dem 7. und dem 12. Februar 1955 zur Einsicht bereit liegen, so weit eine solche nach § 17 AVG gewährt werden kann und die weitere Parteienstellung des bisherigen Rückstellungswerbers, die zufolge der folgenden Ausführungen in Zweifel gezogen werden muss, dargelegt wird.

Es darf gebeten werden, Tag und Stunde mit dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung 34, Herrn Abs. jur. Konrad telefonisch (R 28-5-40, Kl. 115) vereinbaren zu wollen.

Die beiliegende Äusserung der Finanzprokurator vom 31.1.1955, Zl. 4360/55-6, beantragt u.a. auch Beendigung des Verfahrens wegen praktischer Beendigung des Ermittlungsverfahrens. Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt diese Äusserung zur Stellungnahme mit dem Ersuchen, spätestens am 12. Februar eine allfällige Äusserung hiezu dem Bundesministerium für Finanzen in doppelter Ausfertigung zukommen zu lassen. Insbesondere wolle zum letzten Absatze Stellung genommen werden. Aber noch ein anderer Umstand lässt Ihre Aktivlegitimation zweifelhaft erscheinen:

Unter dem Datum 29.1.1955 schreibt Herr Dr. Opalski, Zürich 8, Dufourstrasse 32:

" Graf Jaromir Czernin-Morzin hat mir am 6. September das beim Wiener Museum verwahrte Gemälde von Jan Vermeer " Der Künstler im Atelier" welches sich gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung befindet, zum Verkauf übergeben. Er legte mir bei dieser Gelegenheit ein Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern vor, datiert vom 9. September in welchem ausgeführt wird, dass das Bild an Czernin binnen kurzem zurückgegeben wird und dass auch gegen Zahlung einer sehr namhaften Summe die Bewilligung zum Export des Bildes erteilt werden würde.

Im Auftrage und im Namen des Grafen Czernin habe ich das Bild tatsächlich an eines der grössten Museen der Vereinigten Staaten die National Gallery of Art in Washington verkauft. Dieser Verkauf wurde sowohl von Czernin als von der

Käuferin schriftlich bestätigt. Czernin nahm auch von mir aus dem Titel der Anzahlung Geldbeträge in Empfang.

Da ich sowohl von Graf Czernin als von Rechtsanwalt Dr. Stern keine Auskunft erhalten konnte, ob das Bild nunmehr an den Grafen Czernin zurückgegeben wurde, ersuche ich höflich um authentische Information ob das Bild inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Ferner ersuche ich um Kenntnissnahme, dass seit dem 11. September 1954 der Eigentümer des Bildes die National Gallery of Art in Washington ist und dass dem Grafen Czernin lediglich Kaufpreisansprüche zustehen, welche selbstverständlich bei Übergabe des Bildes in der vereinbarten Weise berichtet werden. Auch hinsichtlich der Bezahlung einer "Opfergabe" an den Österreichischen Staat bin ich gerne bereit die Verhandlungen einzuleiten."

Diesem Schreiben waren zwei beglaubigte Photokopien angeschlossen. Die eine hiervon gibt ein eigenhändiges Schreiben von Ihnen wieder, das vom 6.9.1954 datiert ist und wie folgt lautet:

" Sehr geehrter Herr Doktor Opalski !
Wie besprochen übergebe ich Ihnen das beim Wiener Hofmuseum verwahrte Gemälde von Jan. Vermeer. " Der Künstler im Atelier", welches gegenwärtig noch im Zuge der Rückstellung an mich ist, zum Verkauf. "

Die zweite Photokopie reproduziert ein vom 11. September 1954 datiertes Schreiben, das ebenfalls an Herrn Dr. Viktor Opalski gerichtet ist und lautet folgendermassen:

" Ich bin damit einverstanden, dass Sie das Bild " Der Künstler im Atelier " von Jan Vermeer an die National Gallery in Washington verkaufen.

Als Kaufpreis für mich verlange ich Dollars Vierhunderttausend, zu Lasten dieses Kaufpreises gehen die Rückstellungs-, Ausfuhr- und Prozesskosten, welche Sie zu Lasten des Kaufpreises bezahlen können.

Die Beträge über vierhunderttausend Dollars hinaus dienen zur Bezahlung der Verkaufsvergütungen und den Kosten der Vorfinanzierung der ganzen Angelegenheit.

Nachdem das Rückstellungsverfahren noch nicht beendet ist, bin ich einverstanden, dass Sie sich mit meinem Anwalte diesbezüglich in Verbindung setzen und alles notwendige zur Betreibung der Angelegenheit der Rückstellung und des Exportes des Bildes vorkehren.

Zahlung bei Übergabe des Bildes.

Abwicklungsort Vaduz, F.L.

Unterschrift e.h.

Jaromir Graf Czernin-Morzin,

Kitzbühel, Haus Prawda

Perzeit Zürich, Hotel Schweizerhof."



9 P 171/52

44 R 535/53

15

4/55
1

Das Landesgericht für ZRS. Wien als Rekursgericht hat in der Abwesenheitspflegschaftssache nach Adolf H i t l e r, geboren 20.4.1889, infolge Rekurses der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur Wien I., Rosenbursenstrasse 1, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 17.3.1953, 9 P 171/52-12, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Es wird dem Rekurs teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss, der in seinen Punkten 1) und 2) als nicht angefochten unberührt bleibt, in seinem angefochtenen Punkte 4) aufgehoben und in seinem 3) mit der Massgabe bestätigt, dass dieser Punkt zu lauten hat:

"3.) Die Belohnung des Kurators wird einschliesslich seiner Barauslagen mit 6.500.-S bestimmt und ihre Berichtigung dem Kuranden binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufgetragen."

Begründung :

Über Antrag des Landesgerichtes für Strafsachen wurde für das objektive Verfahren bezüglich des Vermögens des Adolf Hitler gemäss § 8 VVG 1947 Dr. Eggstain zum Kurator bestellt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht den Schlussbericht des Kurators zur Kenntnis genommen. Die Abwesenheitspflegschaft eingestellt, den Kurator seines Amtes enthoben, die Belohnung des Kurators mit S 6.500.-- bestimmt und die Berichtigung dieser Gebühren der Republik Österreich aufgetragen.

Gegen die Bestimmung der Gebühr mit S 6.500.-- und ihrer Auferlegung an die Republik Österreich wendet sich der Rekurs der Finanzprokuratur, der nur hinsichtlich des letzten Punktes berechtigt ist.

Was zunächst die Höhe der dem Kurator zuerkannten Gebühren anbelangt, so hat das Erstgericht zwischen der reinen anwaltlichen Tätigkeit des Kurators im Zuge des Strafverfahrens und zwischen jener Tätigkeit, für die ihm nur eine Belohnung nach §§ 267, 282 ABGB zugesprochen werden kann, unterschieden. Hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit hat das Erstgericht die Tätigkeit des Kurators im Vorverfahren

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT

Zahl: 35.554-II/6-1955

Jaromir C z e r n i n - M o r z i n ,
Rückstellungsverfahren nach dem Zweiten
RS+G. betreffend das Gemälde "Der Künst-
ler im seinem Atelier" von Jan Vermeer
van Delft.

An

Herrn Viktor O p a l s k i

in Zürich 8.
Dufourstr. 32
S c h w e i z

Sie haben am 29. Jänner 1955 an das Bundesministerium für Finanzen ein Schreiben gerichtet, in welchem Sie um authentische Information ersuchen, ob das im Betreff genannte Gemälde inzwischen dem Grafen Jaromir Czernin zurückgegeben wurde.

Hiezu wird bekanntgegeben, daß sich das Gemälde nach wie vor im Kunsthistorischen Museum in Wien befindet. Mit der bezüglich dieses Gemäldes laufenden Rückstellungsangelegenheit ist das Bundesministerium für Finanzen befaßt. Das Bundesministerium für Unterricht kann zu der möglichen Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen keine Stellung beziehen. Aber wenn die Entscheidung dieses Ministeriums auf Ausfolgung dieses Bildes lauten würde, wäre das Bundesdenkmalamt bzw. das Bundesministerium für Unterricht nicht in der Lage, die Genehmigung zur Ausfuhr dieses Bildes zu erteilen. Auch das Versprechen einer "Opfergabe" könnte diesen, auf den gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Standpunkt nicht beeinflussen. Die Einleitung von Verhandlungen über diesen Punkt erübrigt sich daher, unbeschadet der Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen.

Informativ wird noch mitgeteilt, daß Rechtsanwalt Dr. Michael Stern beim Bezirksgericht Innere Stadt-Wien ein Versäumungsurteil zur GZ.31 C 1455/54 über S 250.000.- gegen Jaromir Czernin-Morzin erwirkt

Dr.Opalski wurde daraufhin vom BM.f.Unterricht mit Schreiben vom 11.3.1955, Zl.35.554-II/6-1955, davon in Kenntnis gesetzt, daß eine Rückstellung des Bildes noch nicht erfolgte und daß selbst im Falle einer Rückstellung eine Genehmigung zur Ausfuhr unter keinen Umständen erteilt werden könnte.

Am 3.12.54 hat Jaromir Czernin Morzin über Antrag der Fin.Prok. im Zuge eines anhängigen Exekutionsverfahrens vor dem BG.Kitzbühel zu Zl.E 1697/54 einen Offenbarungseid abgelegt. In dem von ihm verfaßten und unterfertigten Vermögensverzeichnis findet sich der Satz: "Auf das rückzustellende Bild (Vermeer) habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten." >

Die Fin.Prok., welche in der Angelegenheit um gutächterliche Äußerung ersucht wurde, kommt in ihrer Äußerung vom 24.3.55 zu dem Ergebnis, daß im Hinblick auf § 84 Abs.(1) StPO. die Verpflichtung besteht, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Innsbruck zur Anzeige zu bringen.

Da die Prok. in dem anhängigen Rückstellungsverfahren als Partei auftritt, möchte sie diese Anzeige nicht selbst erstatten, sondern regt an, daß die mit der Verwaltung des verfallenen Vermögens betraute ho.Abt.32 die Anzeige erstattet.

Im Sinne der Äußerung der Fin.Prok. wäre der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft beim LG.Innsbruck zur strafrechtlichen Würdigung und allenfalls erforderlich erscheinenden weiteren geeigneten Veranlassung zur Kenntnis zu bringen.

Es hätte schon zu ergehen :

Betr.:w.e.

Am

die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Innsbruck.

< Mit . . . aus Sachverhalt . . . erhalten." >
Das BMF. bringt im Hinblick auf § 84 StPO.

kurz vor dem Kriege durch einen Zwangsverkauf an Hitler trennen mußte und zwar zu einem bedeutend geringeren Betrag, als er ihn auf dem Kunstmarkt erhalten hätte. Es war ihm vorher ein bedeutend grösserer Betrag durch amerikanische Sammler angeboten worden.

Die amerikanische Armee hat das Gemälde nicht als Eigentum Hitlers beschlagnahmt. Es wurde zu Weihnachten 1945 durch General Mark Clark der amerikanischen Armee der österreichischen Regierung übergeben, als Gemälde, das dem Kunsthistorischen Museum gehörten, ebenfalls durch die amerikanische Armee nach Wien zurückgegeben wurden. Das Gemälde des Grafen Czernin wurde im Kunsthistorischen Museum untergebracht und obwohl Graf Czernin einen Prozess für die Rückstellung angestrengt hat, ist ihm bisher der Erfolg ausgeblieben. Er möchte das Gemälde zurückerhalten - und falls ihm dies gelingen sollte, hat er sich einverstanden erklärt, dasselbe der Nationalen Kunstgalerie in Washington zu verkaufen. Freunde des verstorbenen Andrew W. Mellon, des Gründers der Nationalgalerie, haben sich einverstanden erklärt, der Nationalgalerie Geldmittel zum Ankauf des Gemäldes zu geben und hoffen, daß dies vor dem 24. März 1955 durchgeführt sein kann, der der 100. Geburtstag des Mr. Mellon wäre.

Vielleicht ich weiß, ist der Minister in Wien, der mit der Sache zu tun hat, der Finanzminister Dr. E. Kamitz.

Falls die österreichische Regierung es ermöglichen könnte, daß das Gemälde der Nationalgalerie geschenkt wird, wäre dies eine Geste, die sowohl von den Vertrauensmännern der Galerie als auch vom amerikanischen Volk mit tiefer Dankbarkeit aufgenommen werden würde.

David E. Finley
Leiter. "

Es hätte zu ergehen:

I.

Kanzlei! Der Einsichtsakt des BKA. ist mit folgender Einsichtsbemerkung versehen Rückzuleiten:

" Gesehen. Das Bundesministerium beehrt sich darauf hinzuweisen,